



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

24. Jahrgang, Nr. 5

Seite 1

3. April 2003

INHALT

Ordnung für die praktische Vorbildung von
Studienbewerbern/Studienbewerberinnen
für den Studiengang Bauingenieurwesen
im Fachbereich III – Bauingenieur- und
Geoinformationswesen – an der TFH Berlin
in der Fassung vom 11. Dezember 2002

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Ordnung für die praktische Vorbildung
von Studienbewerbern/Studienbewerberinnen
für den Studiengang Bauingenieurwesen im
Fachbereich III – Bauingenieur- und Geoinformationswesen –
an der TFH Berlin**

in der Fassung vom 11. Dezember 2002

Gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 14.12.99 (GVBl. S. 649), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs III – Bauingenieur- und Geoinformationswesen – eine Ordnung für die praktische Vorbildung von Studienbewerber/innen für den Studiengang Bauingenieurwesen.*)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Erfüllung von Anforderungen an die praktische Vorbildung (Vorpraxis) aller Studienbewerber/innen für den Studiengang Bauingenieurwesen. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten dem Personenkreis gem. Satz 1 entsprechen.
- (2) Der Nachweis einer auf den gewählten Studiengang inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis gehört als weitere Qualifikationsvoraussetzung im Sinne des § 10 Abs. 5 BerlHG zur Hochschulzugangsvoraussetzung.

§ 2 Geltung der Rahmenordnung für die praktische Vorbildung

Die Rahmenordnung für die praktische Vorbildung (RVpOII) der TFH vom 22. Juni 1998 (A.M. 8/98) ist Bestandteil dieser Ordnung:

§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

Für den Studiengang Bauingenieurwesen wird eine Vorpraxis von mindestens 13 Wochen gefordert. Davon sind mindestens 8 Wochen vor der Immatrikulation zu leisten. Zu Beginn des 3. Semesters muss das gesamte Vorpraktikum abgeschlossen sein (§ 4 Abs. 1 RVpOII).

§ 4 Inhalt der praktischen Vorbildung

- (1) Inhalt und Umfang der nach dieser Ordnung anerkannten praktischen Tätigkeiten werden für die einzelnen Gewerke in der Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Berufsausbildungen, mit deren Abschluss Anforderungen an das Vorpraktikum erfüllt sind, werden in der Anlage 2 genannt.
- (3) Bürotätigkeiten werden im Sinne dieser Ordnung nicht als Vorpraktikum anerkannt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen an der TFH in Kraft.

*)Bestätigt am 7.3.03

Anlage 1:

Richtlinien der Ausbildung und Ausbildungsplan

1. Allgemeines

Die Dauer der praktischen Vorbildung beträgt mindestens 13 Wochen mit je 5 Arbeitstagen. Schulzeiten, Urlaub, Feiertage, Krankheit und sonstige Fehlitage gelten nicht als Praktika im Sinne der Rahmenordnung, des gleichen Hilfsarbeiten in Bau- und sonstigen Berufen.

Während der Ausbildungszeit ist ein Berichtsheft (Praktikantenbuch) zu führen. Eintragungen sind in Abständen von höchstens 14 Kalendertagen durch den ausbildenden Betrieb zu korrigieren und abzuzeichnen. Nach Beendigung des Praktikums stellt der Betrieb über die geleisteten Praktika ein Zeugnis aus. Das Zeugnis muss den Zeitraum und die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden während des Zeitraums sowie die Dauer der Arbeiten in den einzelnen Gewerken enthalten. Die Angaben müssen mit denen des Berichtsheftes übereinstimmen. Schul-, Feier-, Krankheits- und sonstige Fehlitage und Verspätungen müssen ersichtlich sein.

2. Ausbildungsplan

Die Auswahl der anzubietenden Gewerke richtet sich nach den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes, jedoch sollen wahlweise die folgenden Lerninhalte angestrebt werden:

Massivbau

Roh- und Innenausbau: Rüstungen, Mauerwerk, Putze und Estriche, Bautenschutz: Wärme-, Schall-, Brandschutz, Schutz vor Feuchtigkeit

Beton- und Stahlbetonbau

Schalungs-, Bewehrungs- und Betonsanierungstechniken, Herstellung, Transport und Montage von Fertigteilen

Holzbau

Manuelle und maschinelle Bearbeitungstechniken, Holzverbindungen, Abbund, Bautischlerei

Stahlbau

Manuelle und mechanische Arbeitstechniken, Verbindungstechniken, Montage vorgefertigter Teile, Stahlbauwerkstatt

Straßen-, Tief und- und Wasserbau

Arbeiten im Straßen- und Gleisbau, Schacht- und Kanalarbeiten, Erdarbeiten, Verbauarbeiten, Bohrarbeiten, Gleis- und Oberbauarbeiten

Gebäudesanierung

Sanierungsmaßnahmen, Bauen im Bestand

Das Praktikum muss im Gültigkeitsbereich der EU-Vorschriften abgeleistet werden.

Anlage 2:

Anerkennung von abgeschlossenen Berufsausbildungen

1. Lehrabschlüsse nach der 1. Stufe einer Stufenausbildung in den nachstehend aufgeführten Berufen erfüllen das geforderte Praktikum von 13 Wochen:

Ausbaufacharbeiter/in
Hochbaufacharbeiter/in
Tiefbaufacharbeiter/in

2. Lehrabschlüsse nach der 2. Stufe einer Stufenausbildung in den nachstehend aufgeführten Berufen erfüllen das Praktikum von 13 Wochen:

Beton- und Stahlbetonbauer/in	Kanalbauer/in
Brunnenbauer/in	Maurer/in
Estrichleger/in	Rohrleitungsbauer/in
Feuerungs- und Schornsteinbauer/in	Straßenbauer/in
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in	Trockenbaumonteur/in
Gleisbauer/in	Zimmerer/in
Isolierungsmonteur/in	Stuckateur/in

3. Lehrabschlüsse ohne Stufenausbildung in den nachstehend aufgeführten Berufen erfüllen das geforderte Praktikum von 13 Wochen:

Beton- und Stahlbetonbauer/in	Straßenbauer/in
Betonfertigteilbauer/in	Tischler/in
Gerüstbauer/in	Zimmerer/in
Maurer/in	Konstruktionsmechaniker/in

4. Lehrabschlüsse der nachstehend aufgeführten Berufe werden mit 8 Wochen auf das Praktikum angerechnet::

Baugeräteführer/in	Maler/in
Baustoffprüfer/in	Schornsteinfeger/in
Bauzeichner/in*	Technische/r Zeichner/in
Gas- und Wasserinstallateur/in	Vermessungstechniker/in
Kachelofen- und Luftheizungsbauer/in	

In den Fällen zu Punkt 4 muss das restliche Vorpraktikum in den in der Anlage 1 aufgeführten Gewerken abgeleistet werden.

Über die Anrechnung von Praktikantenzeiten nicht aufgeführter Berufe entscheidet der/die Beauftragte für die praktische Vorbildung.

* Nachgewiesene praktische Tätigkeiten während der Lehre in den in der Anlage 1 aufgeführten Gewerken können zusätzlich angerechnet werden.